Aufsätze

Rechtsanwalt André Niesler, Bielefeld*

Entzug und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist wegen seines engen Bezuges zu Art. 16 Abs. 1 GG ein äußerst grundrechtsrelevantes Thema. Dies bestätigt nicht zuletzt das im Mai 2006 gefällte Urteil des BVerfG betreffend die Rücknahme sog. erschlichener Einbürgerungen.[1] Dieser Beitrag liefert eine allgemeine Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten des Staatsangehörigkeitsverlustes und widmet sich einigen ausgewählten Fragestellungen.

I. Grundlagen

Das Staatsangehörigkeitsrecht[2] regelt materiell sowohl den Erwerb als auch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Während hinsichtlich des Erwerbs keine speziellen verfassungsrechtlichen Vorgaben bestehen, richten sich das Ob und das Wie des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 GG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist der Entzug strikt verboten, der unfreiwillige Verlust nach Satz 2 nur dann, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird. Der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Willen des Betroffenen soll nach Art. 16 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 GG schon dann eintreten dürfen, wenn dies auf Grund eines Gesetzes geschieht.[3] Aus dieser inneren Systematik des Art. 16 Abs. 1 GG folgt, dass die Entziehung einen qualifizierten Unterfall des Verlustes darstellt, der Verlust der Staatsangehörigkeit also der Oberbegriff ist.[4] Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG ist somit *lex specialis* gegenüber Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG.[5]

II. Verfassungsrechtliche Ausgangssituation

Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Zulässigkeit von Ausbürgerungen ist Art. 16 GG, der mit dem Schutz vor Ausbürgerung (Abs. 1) und Auslieferung (Abs. 2) zwei selbständige Schutzbereiche enthält.[6] Der hier interessierende Schutz vor Ausbürgerung aus Art. 16 Abs. 1 GG ist bei jeder staatlichen Maßnahme beeinträchtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit entfallen lässt. Unerheblich ist dabei, wie die jeweilige Maßnahme bezeichnet wird, ob als Ausbürgerung, Entzug oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit. Dem Verlust der Staatsangehörigkeit stehen auch die Fälle gleich, in denen dem Grundrechtsträger zwar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wird, ihm aber alle bzw. nahezu alle Rechte genommen werden, die Ausfluss der Staatsangehörigkeit sind.[7]

Die Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 GG ist ein Novum des Grundgesetzes ohne verfassungsrechtliche Vorbilder. Sie ist eine Reaktion auf die willkürliche Aberkennung der Staatsangehörigkeit während des Dritten Reiches, wo die Klassifizierung in Staatsangehörigkeiten besserer und minderer Güte sowie die Zwangsausbürgerung als staatliches Machtinstrument missbraucht wurden. Seit der Machtergreifung 1933 bediente sich das nationalsozialistische Regime der Ausbürgerung, um Menschen rechtlos zu stellen und aus dem Volkskörper auszustoßen, die ihnen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen unliebsam waren. Gesetzliche Grundlage derartiger nationalsozialistischer „Säuberungspolitik" war unter anderem das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.06.1933.[8]

Die Wiederholung einer solchen menschenverachtenden Staatspraxis wollte der Verfassungsgeber durch Aufnahme des Art. 16 Abs. 1 GG in den Grundrechtskatalog unterbinden.[9] Mit dem Anerkenntnis des grundrechtlichen Schutzes vor Ausbürgerungen entsprach er zudem Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, wonach niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden darf. Diese ist für ein gleichberechtigtes staatsbürgerliches Leben und als Integrationsinstrument unabdingbar, weil die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte in der Staatsangehörigkeit des Einzelnen wurzelt, mithin von dieser abhängt.[10] Ferner entspricht Art. 16 Abs. 1 GG völkerrechtlichen Tendenzen, wonach Staatenlosigkeit im Grundsatz uner-

* *André Niesler* ist Rechtsanwalt in Bielefeld und promoviert am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht, Rechtstheorie *(Prof. Dr. Andreas Fisahn)* an der Universität Bielefeld. Diesem Beitrag liegt eine überarbeitete und aktualisierte Ausarbeitung für die Projekt-AG „Aktuelle Probleme des Ausländerrechts" *(Prof. Dr. Dr. Siegfried Schwab, Mag. rer. publ.)* an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu Grunde.

1 BVerfG, NVwZ 2006, 807 ff.

2 Siehe hierzu *Anders Leopold*, Einführung in das Staatsangehörigkeitsrecht, JuS 2006, 126 ff.

3 *Karl-Heinz Seifert*, Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden, DÖV 1972, 671 (671).

4 *Ulrich Becker,* in: Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hrsg.), GG, 5. Aufl. 2005, Art. 16 Abs. 1 Rn. 27.

5 *Friedrich E. Schnapp,* in: Ingo v. Münch/Philip Kunig (Hrsg.), GG, 5. Aufl. 2000, Art. 16 Rn. 16.

6 *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 1; *Rupert Scholz/Arnd Uhle*, Staatsangehörigkeit und Grundgesetz, NJW 1999, 1510 (1510).

7 *Hans D. Jarass/Bodo Pieroth*, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 16 Rn. 5.

8 RGBl. I, S. 480.

9 *Johannes Masing,* in: Horst Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl. 2004, Art. 16 Rn. 38; *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 1; *Gertrude Lübbe-Wolff*, Entziehung und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, Jura 1996, 57 (57); *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 2; *Seifert* (Fn. 3), S. 671; *Manfred Zuleeg,* in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 16 Rn. 1.

10 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.09.2005, 2 BvQ 25/05.

wünscht ist.[11] Dementsprechend verbietet Art. 16 Abs. 1 GG in seinem Satz 1 den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ausnahmslos und macht mit Satz 2 den freiwilligen Verlust von einem einfachen und den unfreiwilligen Verlust von einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt abhängig.[12] Die nähere Ausgestaltung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben obliegt dem Gesetzgeber, der insbesondere mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die einfachgesetzliche Grundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geschaffen hat.[13]

1. Abgrenzung von Entzug und Verlust der Staatsangehörigkeit

Die richtige Handhabung dieser Schrankensystematik mit den sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Eingriffsmöglichkeiten der Legislative und Exekutive in den grundrechtlichen Schutz vor Ausbürgerung setzt eine klare begriffliche Abgrenzung zwischen Entzug i. S. v. Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG und Verlust gem. Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG voraus. Von den verschiedenen Abgrenzungstheorien[14] wird heute überwiegend die sog. Vermeidbarkeitstheorie vertreten. Hiernach ist entscheidend, ob der Wegfall der Staatsangehörigkeit an Tatbestände anknüpft, die der Inhaber willentlich oder vermeidbarerweise erfüllt hat. Ein Entzug liegt immer dann vor, wenn der Betroffene die Wegnahme der Staatsangehörigkeit nicht beeinflussen kann, wenn er also die Ursachen für den Wegfall der Staatsangehörigkeit nicht auf Grund eines selbstverantwortlichen und freien Willensentschlusses gesetzt hat.[15] Kann der Betroffene den Verlust nicht auf zumutbare Weise beeinflussen, handelt es sich um eine Entziehung.[16] Typischerweise werden hierdurch Ausbürgerungen aus politischen, rassischen, religiösen oder sonst willkürlichen Gründen erfasst. Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist damit eine solche Verlustzufügung, die die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt.[17]

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Entzugs

Der Entzug i. S. v. Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG als Missachtung der Staatsangehörigkeit und Verletzung des darin begründeten Stabilitätsvertrauens ist ausnahmslos verboten.[18] Ein gleichwohl erfolgter Entzug kann unter keinem Umstand verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden und ist nichtig.[19]

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Verlustes

Demgegenüber macht Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG die Zulässigkeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit von einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage abhängig. Der dem Willen des Betroffenen entsprechende Verlust der Staatsangehörigkeit ist nach Art. 16 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 GG nur „auf Grund eines Gesetzes“ zulässig. Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, da etwa der Verlust wegen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit zwar nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern durch Gesetz *(ipso iure)* eintritt, aber gleichwohl zulässig sein soll. Deshalb ist auch der Verlust unmittelbar durch Gesetz ohne hinzutretenden Vollzugsakt von Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG gedeckt.[20]

Der Verlust der Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Inhabers steht unter dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Art. 16 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG, wonach der Betroffene nicht staatenlos werden darf. Das den Eingriff in den Schutz vor Staatsangehörigkeitsverlust rechtfertigende Gesetz muss also den Eintritt der Staatenlosigkeit verhindern. Ein Verlust gegen den Willen des Betroffenen liegt immer dann vor, wenn dieser sich nicht ausdrücklich mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit und der sich daran anschließenden Staatenlosigkeit einverstanden erklärt.[21] Weil Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG Staatenlosigkeit vermeiden will, wird dieser Begriff weit ausgelegt und neben der rechtlichen auch die faktische Staatenlosigkeit erfasst.[22] Erstere liegt nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen[23] dann vor, wenn kein Staat aufgrund seines Rechts den Betroffenen als Staatsangehörigen ansieht. Von faktischer Staatenlosigkeit ist die Rede, wenn der Heimatstaat zwar willens ist, seinen Staatsangehörigen Schutz zu bieten, dies aber mangels Anerkennung durch andere Staaten nicht kann, oder wenn ein Staat einen Staatsangehörigen zwar nicht formell ausbürgert, ihn dennoch wie einen Nichtstaatsangehörigen behandelt.[24]

11 *Kathrin Engst*, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ZAR 2005, 227 (228); *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 2, 3; *Zuleeg* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 5.

12 *Becker* (Fn. 4), Art. 16 Abs. 1 Rn. 27; *Bodo Pieroth/Bernhard Schlink*, Staatsrecht II, 22. Aufl. 2006, Rn. 962.

13 *Friedrich E. Schnapp/Michael Neupert*, Grundfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, Jura 2004, 167 (170).

14 Vgl. hierzu im Einzelnen *Lübbe-Wolff* (Fn. 9), S. 60 ff.

15 BVerfG, NJW 1990, 2193; BVerfG, NVwZ 2006, 807 (809); BVerwGE 110, 141 (145); *Becker* (Fn. 4), Art. 16 Abs. 1 Rn. 33; *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 8; *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 12; *Scholz/Uhle* (Fn. 6), S. 1511; *Seifert* (Fn. 3), S. 672.

16 *Jörn Axel Kämmerer*, Die Rücknahme erschlichener Einbürgerungen, NJW 2006, 1015 (1015).

17 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (809); BVerfG, NJW 2007, 425 (besprochen von *Michael Sachs*, JuS 2007, 476 ff.).

18 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (807); *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 39; *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 1; *Pieroth/Schlink* (Fn. 12), Rn. 966.

19 *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 39; *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 1.

20 *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 63; *Engst* (Fn. 11), S. 229; *Juliane Kokott,* in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, 3. Aufl. 2003, Art. 16 Rn. 18.

21 *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 65.

22 *Kokott* (Fn. 20), Art. 16 Rn. 19.

23 Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen v. 28.09.1954, BGBl. 1976 II, S. 473: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein »Staatenloser« eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht.“

24 *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 65; *Kokott* (Fn. 20), Art. 19 Rn. 19.

Eine Einschränkung gilt insofern, als es nicht genügt, wenn sich der Betroffene für staatenlos hält oder die Kontaktaufnahme mit seinem Heimatstaat verweigert.[25] Ebenso schützt Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG nur vor solchem staatlichen Handeln, das zur Staatenlosigkeit führt. Der originär Staatenlose unterfällt nicht dem Schutzbereich dieses Grundrechts, das nur die derivative Staatenlosigkeit durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ohne anschließenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erfasst.[26] Anderenfalls könnte in Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG ein Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit hineingelesen werden, was mit der Funktion der Grundrechte als subjektive Abwehrrechte gegen den Staat[27] nicht zu vereinbaren wäre.

III. Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem StAG

Einen einfachgesetzlichen Katalog spezieller Verlusttatbestände enthält § 17 StAG. Hiernach geht die Staatsangehörigkeit verloren durch Entlassung (§§ 18–24 StAG), Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG), Verzicht (§ 26 StAG), Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27 StAG), Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28 StAG) oder durch Erklärung (§ 29 StAG).

1. Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, §§ 18-24 StAG

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag hin aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm deren Verleihung durch die zuständige Stelle zugesichert wird, § 18 StAG. Als neue Staatsangehörigkeit i. S. v. § 18 StAG kommt nur eine solche in Betracht, die sich staats- und völkerrechtlich von der deutschen unterscheidet. Zudem muss die fremde Staatsangehörigkeit effektiv sein, um die deutsche verdrängen zu können. Mit anderen Worten darf dem zu Entlassenden keine Staatenlosigkeit drohen.[28] Deshalb muss die von § 18 StAG geforderte Zusicherung auch nach dort geltendem Recht wirksam und uneingeschränkt sein.[29] Die Behörde darf die Entlassung nicht erteilen, wenn ein in § 22 StAG abschließend aufgezähltes staatliches Interesse entgegensteht. Sie hat hier keinen Ermessensspielraum. Verweigert die Behörde die Entlassung wegen eines nicht in § 22 StAG genannten Grundes, handelt sie rechtswidrig, so dass der Betroffene hiergegen mit Verpflichtungswiderspruch und Verpflichtungsklage auf Aushändigung der Entlassungsurkunde vorgehen kann.[30]

Ein Sonderfall ist die von § 19 StAG geregelte Entlassung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft Stehenden. Denn anders als die Einbürgerung (§ 16 Abs. 2 StAG) erstreckt sich die Entlassung nicht schon von Gesetzes wegen auf die Kinder des Antragstellers. § 19 Abs. 1 S. 1 StAG verlangt daher einen eigenen Antrag auf Entlassung des Kindes aus der deutschen Staatsangehörigkeit und die Genehmigung eines deutschen Vormundschaftsgerichts. Hierdurch schützt die Vorschrift Minderjährige, Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige vor nachteiligen Verfügungen über ihre Staatsangehörigkeit.[31] Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es gem. § 19 Abs. 2 StAG nur dann nicht, wenn die Eltern die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlichen Sorgerechts für ihr Kind beantragen.

Wirksam wird die Entlassung nach § 23 Abs. 1 S. 1 StAG mit Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Aushändigung ist konstitutiv für die Entlassung.[32] Für den Fall, dass der zugesicherte (vgl. § 18 StAG) Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde fehlschlägt, gilt die Entlassung nach § 24 StAG als nicht erfolgt.

2. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, § 25 StAG

Nach § 25 Abs. 1 StAG geht mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche verloren, wenn der Erwerb auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters erfolgt. Minderjährige verlieren nicht automatisch ihre Staatsangehörigkeit, wenn lediglich die Eltern eine ausländische annehmen. Vielmehr müssten die Eltern auch für das Kind den Erwerb der ausländischen Staatszugehörigkeit gem. § 25 Abs. 1 StAG beantragen. Dieser ohne behördliche Entscheidung unmittelbar durch Gesetz eintretende Staatsangehörigkeitsverlust setzt den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit durch freie, unmittelbar hierauf gerichtete Willensentscheidung des Betroffenen in Form eines Antrags voraus.[33] Der Antrag muss ursächlich für den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit sein, was dann nicht der Fall ist, wenn die Einbürgerung ausschließlich kraft Gesetzes im Wege der Erstreckung und damit unabhängig von einer Willensbekundung erfolgt. Deshalb verliert etwa ein Minderjähriger nicht die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 1 StAG, wenn sich die elterliche Einbürgerung ohne Rücksicht auf eine entsprechende Erklärung zwingend auf das minderjährige Kind erstreckt.[34]

25 *Wolfgang Hannappel*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, 1986, S. 39.

26 *Engst* (Fn. 11), S. 229.

27 *Scholz/Uhle* (Fn. 6), S. 1510.

28 *Kay Hailbronner/Günter Renner*, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Aufl. 2005, § 18 StAG Rn. 6.

29 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 18 StAG Rn. 10; *Rudolf Schiedermair/Michael Wollenschläger*, Handbuch des Ausländerrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 33. Erg.-Lfg. Mai 2004, 3 H Rn. 269 f.

30 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 22 StAG Rn. 13.

31 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 19 StAG Rn. 2.

32 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 22 StAG Rn. 4.

33 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 25 StAG Rn. 7.

34 BayVGH, Urt. v. 14.11.2007 – 5 B 05.3039 –, http://www.vgh.

3. Verzicht, § 26 StAG

Hat ein Deutscher mehrere Staatsangehörigkeiten, kann er auf die deutsche nach Maßgabe des § 26 StAG verzichten. Der Verzicht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die nach § 26 Abs. 1 S. 2 StAG schriftlich abgegeben werden muss und der Genehmigung der nach § 23 StAG für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde bedarf, § 26 Abs. 2 S. 1 StAG. Diese hat die Genehmigung in den Fällen des § 22 Abs. 1 StAG zu versagen, wobei die Versagungsgründe durch § 26 Abs. 2 S. 2 StAG modifiziert werden. Darüber hinaus muss die Genehmigungsbehörde von Amts wegen die formellen und materiellen Verzichtsvoraussetzungen prüfen. Stellt sie fest, dass kein wirksamer Antrag vorliegt – weil etwa die Schriftlichkeit nicht gewahrt wurde oder der Verzichtswillige keine weitere Staatsangehörigkeit besitzt – darf sie die Genehmigung nicht erteilen.

4. Annahme als Kind durch einen Ausländer, § 27 StAG

Ein Deutscher verliert mit der nach deutschem Recht wirksamen Annahme durch einen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er hierdurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt, § 27 S. 1 StAG. Die Adoption muss durch einen Ausländer erfolgen. Ausländer i. S. dieser Vorschrift ist jeder, der nicht staatenlos ist – weil er sonst nicht eine andere Staatsangehörigkeit vermitteln könnte – und nicht zusätzlich zur ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche besitzt.[35] Während die Annahme des Kindes dem Heimatrecht des Annehmenden unterliegt, wird die Wirksamkeit der Adoption nach deutschem Recht beurteilt.[36] Auf das Alter des Adoptierten kommt es beim Verlust – anders als beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption (§ 6 StAG) – nicht an.[37]

5. Eintritt in die Streitkräfte eines anderen Staates, § 28 StAG

Ein Deutscher, der freiwillig und ohne Zustimmung des Bundesverteidigungsministeriums oder einer von ihm bezeichneten Stelle[38] in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert gem. § 28 S. 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Grund hierfür ist in der Abwendung von Deutschland und der darin zum Ausdruck kommenden Illoyalität zu sehen.[39]

6. Erklärung bzw. Optionsmodell, § 29 StAG

Der in rechtlicher und sozialer Hinsicht wohl problematischste Verlusttatbestand des StAG ist das sog. Optionsmodell des § 29 StAG, der Mehrstaatler vor die Wahl zwischen zwei oder mehreren Staatsbürgerschaften stellt.[40]

a) Wirkung des § 29 StAG

Nach § 4 Abs. 3 StAG erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn sich ein Elternteil bei der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Die hierdurch entstehende Mehrstaatigkeit soll die nach § 29 Abs. 1 S. 1 StAG abzugebende Erklärung beseitigen. Ein Deutscher, der nach dem 31.12.1999 die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40 b StAG erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, muss gem. § 29 Abs. 1 S. 1 StAG nach Erreichen der Volljährigkeit erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Dabei ergeben sich aus § 29 StAG drei Varianten des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit. Fortbestand oder Verlust der Staatsangehörigkeit werden von Amts wegen festgestellt, § 29 Abs. 6 S. 1 StAG.

Entscheidet sich der Betroffene ausdrücklich und in Schriftform (§ 29 Abs. 1 S. 2 StAG) für die ausländische Staatsangehörigkeit, geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Zugang dieser Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren, § 29 Abs. 2 S. 1 StAG. Der Verlust tritt dann kraft Gesetzes ohne Tätigwerden der Behörde ein. Erklärt der Betroffene bis Vollendung seines 23. Lebensjahres nicht, ob er sich für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit entscheidet, wertet § 29 Abs. 2 S. 2 StAG dieses Schweigen als Ablehnung der deutschen Staatsangehörigkeit und knüpft hieran deren Verlust. Entscheidet sich der Erklärungspflichtige für die deutsche Staatsangehörigkeit, muss er gem. § 29 Abs. 3 S. 1 StAG die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen. Allein das Bekenntnis zur deutschen Staatsangehörigkeit genügt nicht. Anderenfalls würde die Ratio des § 29 StAG, der Abbau von Mehrstaatigkeit,[41] konterkariert. Erbringt der Betroffene diesen Nachweis bis Vollendung des 23. Lebensjahres nicht, verliert er die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er nicht eine Beibehaltungsgenehmigung erhält, § 29 Abs. 3 S. 2 StAG. Diese Genehmigung kann nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden, § 29 Abs. 3 S. 3 StAG. Unterbleibt dieser Antrag, geht die deutsche Staatsange-

bayern.de/BayVGH/presse/05a03039u.pdf.

35 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 27 StAG Rn. 6.

36 *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 27 StAG Rn. 8.

37 Vgl. Nr. 27.3.0 StA-VwV: „§ 27 gilt entsprechend für Statusdeutsche. Die Regelung betrifft auch als Volljährige Adoptierte."

38 S. § 8 WPflG.

39 *Albrecht Weber*, Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, DVBl. 2000, 369 (369).

40 Zur gesellschaftlichen Problematik des sog. Doppelpasses siehe die Beiträge „Zweifel am Doppelpass" (FAZ v. 03.01.2008, S. 6) und „Irrweg" (FAZ v. 03.01.2008, S. 8).

41 BT-Drs. 14/533 S. 15 f.; *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 29 StAG Rn. 4; *André Niesler*, Die Optionspflicht und das Verbot der Staatenlosigkeit, ZAR 2007, 275 (275); *Astrid Wallrabenstein,* in: Bertold Huber (Hrsg.), Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Bd. II, 1994, § 29 StAG Rn. 7.

hörigkeit gem. § 29 Abs. 3 S. 2 StAG bei Vollendung des 23. Lebensjahres verloren.

b) Verfassungsmäßigkeit des § 29 StAG

Die Verfassungsmäßigkeit des § 29 StAG ist zweifelhaft. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 1999 wurde vor allem diskutiert, ob die Wahlpflicht eine unzulässige Entziehung oder einen nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG zulässigen Verlust darstellt. Hierbei ließe sich zunächst argumentieren, dass § 29 StAG im Ergebnis eine Verbesserung des rechtlichen Status bewirke, indem er einen Weg zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft ohne Einbürgerung enthalte und deshalb nicht an Art. 16 Abs. 1 GG zu messen sei.[42] Richtigerweise wird man aber davon ausgehen müssen, dass es sich bei § 29 StAG nicht um einen Erwerbstatbestand, sondern um eine Verlustregelung handelt, die nicht aus Art. 16 Abs. 1 GG ausgeklammert werden kann. Allerdings geht es hierbei nicht um eine Wegnahme der Staatsangehörigkeit aus willkürlichen oder diskriminierenden Motiven. Ebenso wenig ist sie der Beeinflussbarkeit durch den Entscheidungspflichtigen entzogen und deshalb kein verbotener Entzug, sondern ein Verlust i. S. d. Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG.[43]

Problematisch ist aber, dass im Fall des § 29 Abs. 3 S. 2 StAG der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen erfolgt und dieser deshalb gem. Art. 16 Abs. 1 S. 2 StAG nicht staatenlos werden darf. Kern des Problems ist die Tatsache, dass der Verlust bei § 29 Abs. 3 S. 2 StAG lediglich an das Fehlen eines formellen Nachweises anknüpft, nicht aber an die materielle Frage, ob die ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich noch besteht oder nicht. So ist denkbar, dass der Erklärungspflichtige sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheidet, ohne bis Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 29 Abs. 3 S. 3 StAG) die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Kann er nun den Nachweis des tatsächlich erfolgten Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit unverschuldet – etwa in Folge des Abhandenkommens der Dokumente oder fehlender Kooperationsbereitschaft der ausländischen Behörde – nicht bis Vollendung des 23. Lebensjahres erbringen, verliert er allein wegen des fehlenden Nachweises gegen seinen Willen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Zugleich tritt in diesen Fällen Staatenlosigkeit ein, so dass § 29 Abs. 3 S. 2 StAG den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in verfassungswidriger Weise herbeiführt.

Das lässt sich durch eine teleologische Reduktion des § 29 Abs. 3 S. 2 StAG dahingehend vermeiden, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Nachweis der Aufgabe bzw. des Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit lediglich deshalb nicht erbracht wird, weil die ausländische Staatangehörigkeit in Wahrheit weiter besteht. Denn das Regelungsanliegen des § 29 StAG beschränkt sich ausschließlich auf das Abschaffen von Mehrstaatigkeit, so dass bei tatsächlich erfolgtem Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit schon kein Regelungsbedarf mehr besteht. Allein auf den formellen Nachweis darf es insoweit nicht entscheidend ankommen.[44]

IV. Verlusttatbestände außerhalb des StAG?

Zweifelhaft ist, ob es außerhalb des als *lex specialis* anzusehenden StAG Tatbestände gibt, die zu einem rechtmäßigen Verlust der Staatsangehörigkeit führen können. Diskutiert werden dabei zum einen der Widerruf der Einbürgerung gem. § 49 VwVfG, zum anderen deren Rücknahme nach § 48 VwVfG. Letztere ist besonders im Zusammenhang mit erschlichenen Einbürgerungen von Bedeutung.

1. Widerruf einer Einbürgerung gem. § 49 VwVfG

War die Einbürgerung im Zeitpunkt der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 StAG) rechtmäßig und haben sich erst später entscheidungserhebliche Umstände geändert, kann an einen Widerruf gem. § 49 VwVfG gedacht werden. Nach überwiegender Auffassung ist ein solcher Widerruf für den Betroffenen nicht vermeidbar und stellt für ihn eine nicht beeinflussbare Wegnahme, d. h. eine Entziehung seiner Staatsangehörigkeit dar. Damit führt das Verbot des Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG zu einer Bestandsgarantie der rechtsfehlerfrei erlangten Einbürgerung.[45]

Im Schrifttum[46] finden sich hingegen Ansätze, wonach der Widerruf von Einbürgerungen nicht stets als verbotener Entzug zu begreifen sei. Es sei Praxis zahlreicher Staaten, zur Vermeidung unerwünschter Staatenlosigkeit den Einzelnen nur dann aus seiner Staatsangehörigkeit zu entlassen, wenn dieser bereits eine andere Staatsangehörigkeit besitze. Dieses Vorgehen kollidiere mit § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG, der einen Einbürgerungsanspruch unter der Voraussetzung der Aufgabe bzw. des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit vermittle. Für Angehörige jener Staaten, die aus ihrer Staatsangehörigkeit erst mit Erwerb einer neuen entlassen, habe dies zur Folge, dass sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG nicht erfüllen könnten und ihnen daher die Anspruchseinbürgerung stets verwehrt bleibe. Diese Konfliktsituation könne dadurch bereinigt werden, dass die

42 Vgl. *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 15.

43 *Becker* (Fn. 4), Art. 16 Abs. 1 Rn. 46; *Kay Hailbronner*, Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, NVwZ 1999, 1273 (1277); *Niesler* (Fn. 41), S. 276; *Schnapp/Neupert* (Fn. 13), S. 171; *Wallrabenstein* (Fn. 41), § 29 StAG Rn. 7.

44 Zu dieser Problematik siehe *Niesler* (Fn. 41), S. 275 ff.

45 *Erwin Allesch,* in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), GG, 2002, Art. 16 Rn. 12; *Becker* (Fn. 4), Art. 16 Abs. 1 Rn. 40; *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 73; *Ferdinand O. Kopp/Ulrich Ramsauer*, VwVfG, 9. Aufl. 2005, § 49 Rn. 18 c, *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 13.

46 *Waltraud Nettersheim*, Rücknahme und Widerruf von Einbürgerungen, DVBl. 2004, 1144 (1147 ff.).

Einbürgerung unter der Auflage erteilt werde, dass der Eingebürgerte nach der Einbürgerung alles Erforderliche unternehmen müsse, um seine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Bei Nichterfüllung dieser Auflage liege der Widerrufstatbestand des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG vor. Hierbei handele es sich nicht um einen verbotenen Entzug, weil der Betroffene die Erfüllung der Auflage in der Hand habe, indem er den nach ausländischem Recht erforderlichen Antrag auf Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit stelle, ohne aber den Erfolg der Ausbürgerung zu schulden. Damit werde ihm nichts Unzumutbares abverlangt. Seien hingegen die Entlassungsbedingungen seines Heimatstaates unzumutbar, sei der Betroffene von vornherein unter Inkaufnahme der Mehrstaatigkeit auf Grundlage des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 6 StAG einzubürgern.

Bedenken gegen diese vermeintliche Ausnahmekonstruktion müssen in mehrfacher Hinsicht angemeldet werden. Ihr steht bereits entgegen, dass es sich bei den Einbürgerungsvorschriften um sog. nebenbestimmungsfeindliches Recht handelt.[47] Der Gesetzgeber hat zudem mit § 12 StAG eine abschließende Ausnahmevorschrift zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG geschaffen. Folglich wollte er keine weiteren Ausnahmen anerkennen. Eine Auflage, wie sie von der Literaturmeinung vorgeschlagen wird, setzt sich über diese Regelungssystematik hinweg. Des Weiteren ist die Annahme verfehlt, der Einzubürgernde schulde nicht die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, weil diese Entscheidung nur dem jeweiligen Staat obliege. Da auf die Einbürgerung in den Fällen § 10 Abs. 1 S. 1 StAG ein Anspruch besteht, ist der Erlass einer Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 1 VwVfG nur dann zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes, also der Anspruchseinbürgerung, erfüllt werden. Hier kommt nur die Sicherstellung der gesetzlichen Erlassvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG in Betracht, die aber unzweideutig die Aufgabe bzw. den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangen. Eben auf diesen Verlust muss die Auflage dann aber auch gerichtet sein. Demgegenüber verfehlt eine Auflage, die lediglich die Mitwirkung des Einzubürgernden an seiner Ausbürgerung aus dem Heimatstaat vorsieht, das Ziel des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG und ist daher ungeeignet, der ungewollten Mehrstaatigkeit vorzubeugen.

2. Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen nach § 48 VwVfG

Die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung auf Grundlage des § 48 Abs. 1 VwVfG ist seit jeher Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen in Literatur und Rechtsprechung.[48] Das grundlegende Problem ist die Frage, ob es sich hierbei um einen Entzug oder um einen Verlust der Staatsangehörigkeit handelt, und ob dieser gegebenenfalls auf eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage gestützt werden kann. Auf den Begriff gebracht geht es hier vor allem um die Problematik der erschlichenen Einbürgerung.

a) Bisheriger Meinungsstand

Überwiegend wurde bislang die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung auf Grundlage des § 48 Abs. 1 VwVfG jedenfalls dann für zulässig erachtet, wenn die Rechtswidrigkeit auf täuschendes Verhalten des Eingebürgerten zurückzuführen sei.[49] Eine unzulässige Entziehung gehe damit nicht einher, weil entweder nicht in den Schutzbereich des Art. 16 Abs. 1 GG eingegriffen werde oder dieser jedenfalls vor dem Hintergrund der Normgeschichte einschränkend auszulegen sei. Art. 16 Abs. 1 GG sei ausschließlich als Reaktion auf im NS-Regime praktizierte Zwangsausbürgerungen zu verstehen, ohne dass der Verfassungsgeber die durch Täuschung erwirkte Einbürgerung im Blick gehabt habe. Zwar habe die besondere Bedeutung der Staatsangehörigkeit und deren besondere Schutzbedürftigkeit Verfassungsrang. Sinn des Art. 16 Abs. 1 GG sei aber von vornherein nur gewesen, die Wiederholung eines solchen Missbrauchs des Staatsangehörigkeitsrechts auszuschließen, nicht jedoch rechtswidrige Einbürgerungen mit einem Bestandsschutz zu versehen und rechtliche Mängel zu heilen. Art. 16 Abs. 1 GG schütze nicht den „raffinierten Schwindler“.[50] Der vom Verfassungsgeber veranlagte Schutzzweck der Norm umfasse nur die wohlerworbene, also nicht die durch Täuschung oder ähnlich rechtswidriges Verhalten bedingte Einbürgerung.[51] Die erschlichene Einbürgerung sei also bereits nicht vom Schutzbereich des Art. 16 Abs. 1 GG erfasst.

Zudem sei das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu beachten, das ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung rechtmäßiger Zustände begründe. Immerhin habe der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 01.01.1955 (StaAngRegG, BGBl. I, 65)[52] seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dem Verschulden des Eingebürgerten zuzurechnende rechtswidrige Einbürgerungen nicht gelten lassen zu wollen, indem er dort deren Unwirksamkeit anordnet.[53]

47 Vgl. *Kopp/Ramsauer* (Fn. 45), § 36 Rn. 5.

48 Vgl. etwa VGH Mannheim, NVwZ-RR 2008, 139 f.

49 Statt vieler: *Engst* (Fn. 11), S. 233 f.

50 VGH Mannheim, DVBl. 1990, 1068 (1069).

51 VGH Mannheim, DVBl. 1990, 1068 (1069).

52 § 24 Abs. 1 StaAngRegG: „Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung entgegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 8 oder § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.“

53 BVerwGE 118, 216 (220 f.); *Martin Montag*, Rücknehmbarkeit der Einbürgerung?, JuS 1992, 645 (648); *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 11; *Kokott* (Fn. 20), Art. 16 Rn. 24; *Michael Sachs*, in: Paul Stelkens/Heinz Joachim Bonk/Michael Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 48 Rn. 17; *Schnapp* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 14.

Infolge dieser Abwägung zwischen der Bedeutung der Staatsangehörigkeit auf der einen und dem Rechtsstaatsprinzip auf der anderen Seite scheide die Rücknehmbarkeit lediglich dann aus, wenn die Rechtswidrigkeit auf Ursachen beruhe, die nicht dem Eingebürgerten zuzurechnen seien, sondern in der Sphäre der Behörde liegen.[54] Ebenso müsse stets das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden, so dass von einer Rücknahme wegen Unverhältnismäßigkeit abzusehen sei, wenn der Betroffene hierdurch staatenlos werde oder im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung eine rechtmäßige Einbürgerung möglich sei.[55]

Betreffend die einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage stehe der Regelungskatalog der §§ 17 ff. StAG einem Rückgriff auf den subsidiären § 48 Abs. 1 VwVfG nicht entgegen. Zwar habe der Gesetzgeber mit den §§ 17 ff. StAG ursprünglich eine abschließende spezialgesetzliche Regelung schaffen wollen, um Rechtsunsicherheit durch nachträgliche Rücknahmemaßnahmen der Behörden zu vermeiden, weshalb das Preußische Oberverwaltungsgericht[56] aus Sorge vor einem „völlig unsicheren und prekären Zustand" die Korrektur von Einbürgerungen durch allgemeine Vorschriften als rechtswidrig angesehen habe. Seit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 3 GG und der Einführung rechtsstaatlich unbedenklicher, weil hinreichend bestimmter, Rücknahmevorschriften in das VwVfG, bestehe zu derlei Befürchtungen aber kein Anlass mehr. Außerdem verlange eben dieses Rechtsstaatsprinzip auf der anderen Seite die Herstellung rechtmäßiger Zustände, was nur durch einen Rückgriff auf die Vorschriften des VwVfG zu gewährleisten sei.[57]

Die Gegenmeinung beruft sich auf die Wirksamkeit von zwar rechtswidrigen, nicht aber nichtigen Einbürgerungen gem. § 43 Abs. 1 VwVfG. Diese räumten dem Betroffenen eine Rechtsposition ein, die wegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG nicht durch Rücknahme auf Grundlage des § 48 VwVfG entzogen werden dürfe. Abhilfe könne in verfassungskonformer Weise nur durch Einführung eines spezialgesetzlichen Rücknahmetatbestandes oder durch Anordnung der Nichtigkeit erschlichener Einbürgerungen geschaffen werden.[58]

54 BVerwGE 118, 216 (221); *Becker* (Fn. 4), Art. 16 Rn. 41; *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 11.

55 BVerwGE 119, 17 (22 f.); OVG Lüneburg, DVBl. 1997, 919; *Jarass/Pieroth* (Fn. 7), Art. 16 Rn. 11; *Kokott* (Fn. 21), Art. 16 Rn. 25.

56 PrOVGE 13, 408 (418).

57 BVerwGE 119, 17 (19); OVG Hamburg, NVwZ 2002, 885 (886), bespr. von *Dirk Ehlers*, JK 4/03, VwVfG § 48/24; VGH Mannheim, DVBl. 1990, 1068 (1069); *Hailbronner/Renner* (Fn. 28), § 16 Rn. 11; a. A. OVG Berlin, Urt. v. 02.11.1988, 1 B 53/87.

58 *Engst* (Fn. 11), S. 234; *Lübbe-Wolff* (Fn. 9), S. 62; *Masing* (Fn. 9), Art. 16 Rn. 74; *Pieroth/Schlink* (Fn. 12), Rn. 965.

b) Urteil des BVerfG vom 24.05.2006

Mit der Rücknahme erschlichener Einbürgerungen befasste sich im Jahr 2006 auch das BVerfG.[59] Der Beschwerdeführer nigerianischer Herkunft beantragte im November 1999 seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und täuschte die Beschäftigung bei einer Gerüstbaufirma und damit seine Fähigkeit vor, sich und seine Angehörigen zu ernähren (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG). Gegen die daraufhin erfolgte Rücknahme seiner Einbürgerung erhob er nach Erschöpfung des Rechtsweges Verfassungsbeschwerde. Er trug unter anderem vor, die Rücknahme sei eine verbotene Entziehung seiner deutschen Staatsangehörigkeit. Ferner drohe ihm die Staatenlosigkeit. Außerdem stelle § 48 VwVfG keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Das Gericht stellte – in Abweichung zu bisher vertretenen Auffassungen – klar, dass nicht nur die wohlerworbene, d. h. rechtmäßige Einbürgerung in den Schutzbereich des Art. 16 Abs. 1 GG falle, sondern jede wirksam erlangte Staatsbürgerschaft. Deren Rücknahme stelle sich hier aber nicht als verbotene Entziehung i. S. v. Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG dar, weil der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die Ursachen hierfür selbst gesetzt habe. Daher werde nicht das in der Staatsangehörigkeit wurzelnde Stabilitätsvertrauen beeinträchtigt, das vor dem historischen Hintergrund des Art. 16 Abs. 1 GG Voraussetzung für die Annahme eines Entzuges sei.[60]

Auch stehe der Verfassungsmäßigkeit des Staatsangehörigkeitsverlustes nicht die möglicherweise drohende Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers entgegen. Dies begründet das BVerfG mit einer zustimmungswürdigen historisch-teleologischen Reduktion des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG: Der Verfassungsgeber habe den Schutz der Staatsangehörigkeit vor willkürlicher, politisch oder ideologisch motivierter Beeinträchtigung bezweckt, nicht aber den Schutz der erschlichenen Einbürgerung. Zudem habe der Betroffene hier die Ursachen für den Verlust eigenverantwortlich gesetzt, was zwar nicht unmittelbar als willentlicher Verlust anzusehen sei, dem aber bei wertender Betrachtung gleichstehe. Schließlich bedient das BVerfG zutreffend das Rechtsstaatsprinzip, das die Herstellung und Wahrung rechtmäßiger Zustände verlangt. Diesem Ziel würde es zuwiderlaufen, wenn eine rechtswidrig erlangte Staatsbürgerschaft nicht zurückgenommen werden könnte. Dies sei eine nicht hinzunehmende Belohnung rechtswidrigen Verhaltens.[61]

Nach Ansicht der die Entscheidung tragenden vier Verfassungsrichter[62] sei § 48 Abs. 1 VwVfG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die zeitnahe Rücknahme

59 BVerfG, NVwZ 2006, 807 ff.; bespr. von *Kämmerer* (Fn. 16), S. 1015 ff.

60 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (809).

61 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (810).

62 Beachte § 15 Abs. 4 S. 3 BVerfGG.

der Einbürgerung, weil jedenfalls der zu entscheidende Sachverhalt hinreichend geregelt werde. § 48 Abs. 1 VwVfG sei in Tatbestand und Rechtsfolge bestimmt genug. Auch habe der Gesetzgeber seine subsidiäre Anwendbarkeit gerade im Blick gehabt.[63] Gleichwohl konstatierte das Gericht, dass § 48 VwVfG demgegenüber dann keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage sei, wenn die rechtswidrige Einbürgerung eines Ausländers auch die Rechtswidrigkeit der Einbürgerung seines Kindes zur Folge habe. Hierfür enthalte § 48 Abs. 1 VwVfG kein hinreichendes Regelungskonzept bzgl. der sachlichen und zeitlichen Reichweite der Rücknehmbarkeit von Einbürgerungsakten. Hier obliege es dem Gesetzgeber, eine geeignete gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen.[64]

Anders sahen dies die dissentierenden Richter. Sie waren vor allem der Meinung, dass § 48 Abs. 1 VwVfG weder das Ob noch das Wie der Einbürgerungsrücknahme regele und keine für den Staatsangehörigkeitsverlust erforderliche Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers beinhalte.[65] Diese Auffassung hat sich jedoch zu Recht nicht durchgesetzt. Zutreffend haben die die Entscheidung tragenden Richter auf das Gesetzgebungsverfahren zum Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz im Jahr 1999 hingewiesen. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens wurde der Vorschlag unterbreitet, in § 44 VwVfG einen speziellen Nichtigkeitstatbestand für erschlichene Einbürgerungen aufzunehmen. Das hätte eine Abkehr von der bis dahin vorherrschend angewendeten Regelungssystematik bedeutet, die darin bestand, vorrangig die speziellen Verlustregelungen des StAG und subsidiär die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.[66] Aus der Tatsache, dass die Nichtigkeitslösung nicht umgesetzt wurde, der Gesetzgeber sich aber auch der Praxis einer subsidiären Anwendung des VwVfG nicht entgegenstellte, kann die gesetzgeberische Billigung dieser Vorgehensweise entnommen werden.

V. Fazit

Das Staatsangehörigkeitsrecht bleibt ein spannendes juristisches und gesellschaftspolitisches Thema. In naher Zukunft werden sich die ersten Auswirkungen der Optionsregelung des § 29 StAG zeigen. Auch das Problem der Rücknehmbarkeit erschlichener Einbürgerungen ist nach der Entscheidung des BVerfG noch nicht umfassend gelöst. So hat mittlerweile das BVerwG die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nach mehr als acht Jahren als rechtswidrig eingestuft, weil diese nicht – wie vom BVerfG gefordert – „zeitnah" erfolgt sei.[67] Wann eine Rücknahme „zeitnah" erfolgt, ließ das Gericht indes offen. Diese Frage soll nunmehr durch eine Gesetzesänderung geklärt werden, derzufolge dem StAG ein § 35 hinzugefügt werden soll, der die Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen gegenüber § 48 VwVfG spezialgesetzlich regelt.[68] Abs. 3 des Entwurfes besagt, dass die Rücknahme nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen darf. Betreffend die außerdem von BVerfG aufgeworfene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einbürgerungsrücknahme auch die Rücknahme einer akzessorischen Miteinbürgerung Dritter nach sich zieht, sieht der Entwurf des § 35 Abs. 5 StAG eine eigenständige Ermessensentscheidung vor, die insbesondere den Vertrauensschutz des Dritten berücksichtigen muss. Ob sich diese Gesetzesänderung im Fall ihrer Verabschiedung durch den Bundestag in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten. Das Staatsangehörigkeitsrecht bleibt in Bewegung.

63 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (811 f.).

64 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (813); zu dieser bislang ungeklärten Problematik siehe VG Berlin, Urt. v. 27.02.2003, 29 A 237/02, besprochen von *Yvonne Becker*, Rückwirkender Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit, NVwZ 2006, 304 ff.; das BVerwG, Urt. v. 05.09.2006, I C 20.05, ging hierauf in der Sache nicht ein, schloss sich aber dem Regelungsauftrag des BVerfG an (dort Rn. 23).

65 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (814).

66 BVerfG, NVwZ 2006, 807 (812).

67 BVerwG, Urt. v. 14.02.2008, 5 C 4.07, 5.07, 14.07, 15.07; Pressemitteilung des BVerwG v. 14.02.2008.

68 BRat-Drs. 549/08.